

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00003 vom 22. Juni 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2016.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00003 du 22 juin 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00003 del 22 giugno 2016

Regeste

Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2008-2009) (Direkte Bundessteuer 2008-2009) | Durchgriff auf den Anteilsinhaber. Vereinigung der Verfahren SR.2016.00003 und SR.2016.00004 (E. 1). Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung (E. 2.2). Es ist unbestritten, dass die Holding eine geldwerte Leistung seitens ihrer Tochtergesellschaft erhalten hat, die ihr aufzurechnen ist. Die Voraussetzungen für einen Durchgriff von der Holding auf den Pflichtigen als Anteilsinhaber sind indessen nicht erfüllt. Deshalb erweist sich die im Nachsteuerverfahren vorgenommene Aufrechnung beim Pflichtigen als unzulässig (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Staats- und Gemeindesteuern Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nachsteuererhebung sowie für die Besteuerung von geldwerten Leistungen an Anteilsinhaber sind bei den Staats- und Gemeindesteuern dieselben wie bei der direkten Bundessteuer (siehe § 160 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]). Demnach ist auch bei den Staats- und Gemeindesteuern der Rekurs der Pflichtigen gutzuheissen und es ist auf eine Aufrechnung einer geldwerten Leistung beim Pflichtigen zu verzichten.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem kantonalen Steueramt aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 162 Abs. 3 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 Abs. 3 DBG) und steht den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 162 Abs. 3 StG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 153 Abs. 3 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.